

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/353 —**

**Nichtionische Tenside und Abbauprodukte, speziell Alkyl-Phenol-Polyethoxylate
(APEO)**

Der Bundesminister des Innern – U II 5 – 521 140/2 – hat mit Schreiben vom 21. September 1983 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Wasch- und Reinigungsmittel werden in der Bundesrepublik Deutschland jährlich in Mengen von über 1 Million Tonnen verbraucht. Da sie nach Gebrauch bestimmungsgemäß in die Abwässer und Gewässer gelangen, sind an ihre abwasser- und gewässerrelevanten Eigenschaften besonders hohe Anforderungen zu stellen. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die Bundesregierung um eine ständige Verbesserung der Umwelteigenschaften dieser Produkte.

Das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln ist nicht genehmigungsbedürftig. Die Verantwortung für die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln liegt beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer.

Die Bundesregierung verfügt nach dem Waschmittelgesetz jedoch über Ermächtigungen, Anforderungen an die Abbaubarkeit der in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen grenzflächenaktiven und anderen organischen Stoffe, an den Phosphatgehalt und an die Zusammensetzung von Wasch- und Reinigungsmitteln zu stellen. Von dieser Ermächtigung wurde bereits im Fall der „Tensidverordnung“ vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert am 4. August 1983 (BGBl. I S. 1068), sowie der Phospha-

thöchstmengenverordnung vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664) Gebrauch gemacht.

In Wasch- und Reinigungsmitteln werden hunderte verschiedener Inhaltsstoffe verwendet. Beim Umweltbundesamt sind derzeit gemäß § 9 Waschmittelgesetz über 15000 Rahmenrezepturen von Wasch- und Reinigungsmitteln gemeldet. Angesichts dieser großen Produktvielfalt kann die weitere Verbesserung der Umwelt-eigenschaften von Wasch- und Reinigungsmitteln nur Schritt für Schritt nach Schwerpunktproblembereichen erfolgen. Einer dieser Problembereiche ist die Frage der Abbaubarkeit von nichtionischen Tensiden, die in Mengen von ca. 100 000 t/a in der Bundesrepublik Deutschland ca. je zur Hälfte in den Bereichen Haushalt/Körperpflege und Industrie/Gewerbe für zahlreiche Anwendungszwecke verwendet werden, darunter vor allem für Wasch- und Reinigungsmittel.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Zu welchen Ergebnissen ist der Hauptausschuß Detergentien bezüglich folgender Punkte gekommen:
 - a) akute Toxizität für Pflanzen, Tiere und Menschen,
 - b) chronische Toxizität für Pflanzen, Tiere und Menschen,
 - c) daraus resultierend ökologische Konsequenzen für das Biosystem Fluß,
 - d) Bioakkumulation und Persistenz von APEO und seinen Metaboliten?

Nach welchen Methoden wurden die Daten von a) bis d) ermittelt?

Es trifft zu, daß der Bundesminister des Innern den Hauptausschuß Detergentien um Prüfung des Sachverhalts gebeten hat.

Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor. Eine erste Stellungnahme hat der Hauptausschuß am 23. März 1983 abgegeben. Ich bin bereit, Ihnen diese zugänglich zu machen.

2. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung durch Uferfiltration an Flüssen mit kommunalen Kläranlagen, und gibt es Untersuchungsergebnisse über die Entfernung dieser Substanzen inklusive Metaboliten bei der Trinkwasseraufbereitung?

Nach den bisher vorliegenden Untersuchungsbefunden sind keine Anzeichen für eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch APEO und ihre Abbauprodukte erkennbar. Selbst bei Auftreten der o.a. giftigen Abbauprodukte in nennenswerten Mengen ist mit einer weitgehenden Entfernung dieser Stoffe bei der Uferfiltration und bei den weiteren Aufbereitungsstufen zu rechnen.

3. In welchen Wasch- und Reinigungsmitteln des bundesdeutschen Marktes werden APEO als waschaktive Substanzen eingesetzt?

Von den etwa 15 000 beim Umweltbundesamt hinterlegten Rahmenrezepturen für Wasch- und Reinigungsmittel enthalten mehr als 5 000 APEO. Allein wegen dieser großen Anzahl, aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen, ist eine Mitteilung einzelner Produktnamen nicht möglich. APEO werden wegen ihres ausgezeichneten Fettentfernungsvermögens vor allem in industriellen Reinigungsmitteln benutzt, und zwar in den meisten Fällen in Anteilen von weniger als 5 v. H., in einigen Fällen von mehr als 10 v. H.

In Waschmitteln wird APEO nur in ganz seltenen Fällen zu wenigen Anteilen vom Hundert eingesetzt. APEO werden außer für Wasch- und Reinigungsmittel als Emulgiermittel für gewerbliche Aufgaben benutzt, bei denen sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht in das Abwasser gelangen.

Im Hauptausschuß Detergentien wurden von der Industrie folgende Anwendungsmengen mitgeteilt:

Von den 20000 t Alkylphenolethoxylaten werden knapp 1 v. H. in Haushaltswaschmitteln, rund 3 v. H. in gewerblichen Waschmitteln und rund 2 v. H. in Haushaltsreinigern eingesetzt.

Der Rest findet Verwendung bei Industriereinigern.

4. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, falls sich nach Frage 1 oder 2 eine Gefährdung ökologischer oder gesundheitlicher Art durch APEO und/oder Metaboliten vermuten läßt?

Falls die noch laufenden Untersuchungen ergeben sollten, daß mit Gefährdungen ökologischer oder gesundheitlicher Art durch APEO und/oder Abbauprodukten zu rechnen ist, wird die Bundesregierung zusätzlich zu den bereits über den vom Hauptausschuß Detergentien in die Wege geleiteten Initiativen weitere Maßnahmen ergreifen. Sie wird im wesentlichen auf die bereits bestehenden Vorschriften über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln zurückgreifen. Nach § 1 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung, und eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen unterbleibt. Für die hier angesprochenen nichtionischen Tenside gilt darüber hinaus die o. a. Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln - „Tensidverordnung“ -. Nichtionische grenzflächenaktive Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln müssen hiernach mindestens zu 80 v. H. auf biologischem Wege abbaubar sein.

Nach § 5 Waschmittelgesetz ist die Bundesregierung schließlich ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen solcher Wasch- und Reinigungsmittel zu beschränken oder zu verbieten, die Stoffe, ausgenommen Phosphate, enthalten, von denen die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

Von dieser Ermächtigung wird die Bundesregierung erforderlichenfalls Gebrauch machen.